

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Änderung vom 19. August 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz (SHV)
(Änderung vom 19. August 2026)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das Zürcher Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat bekräftigt seit Jahren, dass an den SKOS-Richtlinien weiterhin festgehalten werden soll.

Die SKOS-Richtlinien werden regelmässig revidiert und damit den aktuellen Anforderungen angepasst. Die jeweiligen Anpassungen sind breit abgestützt.

Im Mai 2025 hatte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Grundsatzentscheid gefällt, armutsbetroffene Kinder mit gezielten Massnahmen zu unterstützen. Gestützt darauf hat sie an ihrer Sitzung vom 29. Mai 2026 den Antrag der SKOS zur Anpassung der SKOS-Richtlinien genehmigt. Damit wird die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe verbessert, was ihre Selbstwirksamkeit und damit ihre Entwicklungschancen stärkt. Die angepassten SKOS-Richtlinien werden am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die SODK empfiehlt den Kantonen, sie spätestens auf den 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.

2. Änderungen der SKOS-Richtlinien und Erläuterungen

Die ab 1. Januar 2027 gültigen SKOS-Richtlinien halten neu ausdrücklich fest, dass die Sozialhilfe den Eltern die Förderung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen soll (A.2 Abs. 4). Weitere Neuerungen bestehen in den folgenden Bereichen:

- Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf

Um die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe zu verbessern, wird ein Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf von Fr. 50 eingeführt (C.3.1 Abs. 3). Der Zuschlag ist auf den Abschluss der obligatorischen Schulzeit begrenzt und endet deshalb mit dem Zeitpunkt, ab welchem die Möglichkeit besteht, eine Integrationszulage oder einen Einkommensfreibetrag zu beanspruchen (Erläuterungen lit. c zu C.3.1). Als Teil des Grundbedarfs untersteht der Kinderzuschlag der Dispositionsfreiheit und ermöglicht betroffenen Haushalten eine flexible Einteilung anhand der jeweiligen Bedürfnissituation.

In Zusammenhang mit dem Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf wird präzisiert, dass Minderjährigen in stationären Einrichtungen kein Zuschlag zum Grundbedarf zu gewähren ist. Bei der Bemessung von Beiträgen an Kinder in stationären Einrichtungen und in Pflegefamilien ist aber im Sinne der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder angemessen abgedeckt werden (Erläuterungen lit. d und f C.3.2).

– Förderung und Freizeit von Kindern und Jugendlichen

Mit der Revision werden die situationsbedingten Leistungen (SIL) für ausserschulische Freizeitaktivitäten und Förderangebote für Kinder und Jugendliche konkretisiert.

Die Kosten für Förderangebote sind zu übernehmen, sofern sie für die Integration oder das Wohl des Kindes erforderlich sind (C.6.4 Abs. 2). Die Förderung von Kindern und Jugendlichen beginnt bereits im Vorschulalter (z.B. Angebote der frühen Förderung wie Spielgruppe oder Elternkurse). Sowohl diese Angebote wie auch Fördermassnahmen in der Schul- und Ausbildungszeit (z.B. Nachhilfe, Aufgabenhilfe, Sprachförderung) können sinnvoll und wichtig sein. Bei Bedarf sind die Eltern im Rahmen der persönlichen Hilfe bei der Suche nach geeigneten Förder- und Freizeitangeboten zu unterstützen (Erläuterungen lit. a zu C.6.4).

Die tatsächlichen Kosten für Freizeitaktivitäten sind innerhalb eines definierten jährlichen Kostenrahmens zu übernehmen. Der zur Verfügung stehende Betrag beträgt mindestens Fr. 600 pro Jahr und Kind. Weitere Kosten können übernommen werden, sofern sie der Integration und dem Wohle des Kindes dienen (C.6.4 Abs. 3). Die Teilnahme am sozialen Leben ist für Kinder und Jugendliche besonders wichtig. Da der Finanzierung von Freizeitbeschäftigungen (z.B. Eltern-Kind-Turnen, Musikunterricht, Sport, ausserschulische Lager) eine zentrale Bedeutung zukommt, sind Familien mit Kindern auf die entsprechenden Sozialhilfeleistungen aufmerksam zu machen (Erläuterungen lit. b zu C.6.4).

– Geburt

Im Zusammenhang mit einer Geburt sind als SIL insbesondere die Kosten für eine minimale Erstausrüstung, Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse in angemessenem Rahmen, Pikettentschädigung für die Wochenbettbetreuung, sofern diese nicht anderweitig gedeckt ist, sowie notwendige Nährstoffpräparate während der Schwangerschaft und Stillzeit gemäss Empfehlung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu übernehmen (C.6.4 Abs. 1).

– Gesundheit

Verhütungsmittel werden neu als zu übernehmende Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind, aber zur materiellen Grundsicherung gehören, ausdrücklich erwähnt (C.6.5 Abs. 1).

3. Übernahme der Änderungen durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung

Für die Übernahme der Änderungen ist § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11) entsprechend anzupassen und mit dem Hinweis zu versehen, dass die am 1. Januar 2027 geltende Fassung der SKOS-Richtlinien massgeblich ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Präzisierungen im Bereich der SIL führen zu keiner grundsätzlichen Neuausrichtung, können jedoch für Sozialdienste, die bei der Ermessensausübung in Bezug auf SIL einen strengeren Massstab anwenden, zu Mehrausgaben führen.

Die Einführung eines Zuschlags von Fr. 50 für Minderjährige zum Grundbedarf bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit führt zu Mehrkosten in der Sozialhilfe. Die SODK schätzt die zusätzlichen Kosten für die gesamte Schweiz auf jährlich knapp 50 Mio. Franken, wovon gemäss Berechnungen der SKOS rund 8 Mio. Franken im Kanton Zürich anfallen. Davon leistet der Kanton den Gemeinden einen Kostenanteil von 4% an die beitragsberechtigten Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe (§ 45 Sozialhilfegesetz [SHG, LS 851.1]) und übernimmt für Ausländerinnen und Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, vollen Kostenersatz (§ 44 Abs. 1 SHG). Entsprechend ist für den Kanton mit jährlichen Mehrkosten von rund 2 Mio. Franken und für die Gemeinden von 6 Mio. Franken zu rechnen.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Verwaltungsänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn von § 6 des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

6. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegende Verwaltungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung der SHV regelt den Vollzug der neuen SKOS-Richtlinien und soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Für die erforderlichen technischen Anpassungen und die Anpassung der einzelfallbezogenen Unterstützungsbudgets per 1. Januar 2027 bleibt genügend Zeit, weshalb auf eine Übergangsfrist verzichtet werden kann.